



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel). . . . . 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Beetzendorf . . . . . 56
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in der Gemarkung Sanne-Kerkuhn . . . . . 56

#### Hansestadt Gardelegen

- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort Sankt Georg, Gardelegen . . . . . 57
- Satzung der 1. Änderung Bebauungsplan Wohnstandort Ziepel . . . . . 57
- Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solpker Lehmteiche“ . . . . . 57

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) mit Anlage Gebührenverzeichnis . . . . . 57

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Groß Chüden, Pretzier, Königstedt, Riebau, Ritze und Klein Gartz. . . . . 58
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Wernitz . . . . . 58

#### Altmarkkreis Salzwedel

Amt für ländliche Entwicklung  
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

### Öffentliche Bekanntgabe

**der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Gieseritz, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel)**

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung Andorf  
Flur 4  
Flurstück 198/35

beantragt.

Die Größe der zur Estaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,2 Hektar.

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Estaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 15.04.2011

Im Auftrag

Prehm

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung

**des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz**

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH in 38489 Beetzendorf beantragte mit Schreiben vom 27.01.2011 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.589 kW und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von max. 9.579 kg**

auf dem Grundstück in 38489 Beetzendorf

Gemarkung: Beetzendorf  
Flur: 4  
Flurstück: 213.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 03.05.2011

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung

**des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz**

Die Bioenergie GmbH Sanne-Kerkuhn in 39619 Arendsee (Altmark) beantragte mit Schreiben vom 07.01.2011 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

### Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee (Altmark), OT Sanne

Gemarkung: Sanne-Kerkuhn  
Flur: 4  
Flurstück: 127 (vormals 37/13), 130 (vormals 37/15), 133 (vormals 37/6), 37/17.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 03.05.2011

Ziche  
Landrat

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Satzung

### des Bebauungsplanes Wohnstandort Sankt Georg, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 02.05.2011 den Bebauungsplan Wohnstandort Sankt Georg Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Wohnstandort Sankt Georg mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fuchs

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Satzung

### der 1. Änderung Bebauungsplan Wohnstandort Ziepel

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 02.05.2011 der 1. Änderung des Bebauungsplans Wohnstandort Ziepel gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Wohnstandort Sankt Georg mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fuchs

Hansestadt Gardelegen  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solphker Lehnteiche“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solphker Lehnteiche“ gemäß § 12 i. V. mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solphker Lehnteiche“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solphker Lehnteiche“ zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren. (Tel. 03907/716-177)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fuchs  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Friedhofsgebührensatzung

### der Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl: LSA, S. 568 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl: LSA 12/91, Seite 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (M.) in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen und für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind die Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Benutzung der Dienstleistungen.

(3) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

#### § 4

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührentarife für die kommunalen Trauerfeierhallen der Stadt Kalbe (Milde), der OT Altmersleben, Badel, Beese, Brüchau, Brunau, Bühne, Butterhorst, Cheinitz, Dolchau, Engersen, Faulenhorst, Güssefeld, Hagenau, Jetze, Jeggeleben, Jemmeritz, Kahrstedt, Kakerbeck, Karritz, Klein Engersen, Mehrin, Mösenthin, Neuendorf a.D., Packebusch, Plathe, Sallenthin, Siepe, Thüritz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Winkelstedt, Wustrewe, Zethlingen und Zierau außer Kraft.

Weiterhin treten außer Kraft die Tarife für das Friedhofs- und Bestattungswesen der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Kalbe (Milde) und in den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Mösenthin, Sallenthin und Winkelstedt.

Kalbe (Milde), den 15.04.2011

Ruth  
Bürgermeister

## Anlage

### Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

#### 1. Trauerhallenbenutzung

auf/an den kommunalen Friedhöfen  
in Kalbe (M.): **50,00 Euro**

in den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz,  
Mösenthin, Sallenthin u. Winkelstedt: **25,00 Euro**

auf/an den kirchlichen Friedhöfen -ohne Heizung  
in den OT Altmersleben, Badel, Beese, Brunau, Bühne, Cheinitz,  
Dolchau, Güssefeld, Hagenau, Jetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck,  
Karritz, Klein Engersen, Mehrin, Neuendorf a. D., Packebusch, Plathe,  
Siepe, Thüritz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Wustrewe, Zethlingen  
u. Zierau: **25,00 Euro**

im OT Engersen: **30,00 Euro**

auf /an den kirchlichen Friedhöfen -mit Heizung

im OT Engersen: **45,00 Euro**

im OT Klein Engersen: **30,00 Euro**

#### 2.0. Gebühren zum Erwerb des Nutzungsrechtes

Auf dem Friedhof in der Stadt Kalbe (M.)  
Nutzungszeit bei Einzel- u. Doppelgrabstellen/Erdbestattungen **30 Jahre**  
Nutzungszeit bei Urnengrab/anonymen Grabstellen **25 Jahre**

2.1. Erdbestattung je Grabstätte	800,00 Euro
2.2. Urnenbeisetzung (einstellig)	760,00 Euro
2.3. Urnenbeisetzung auf bestehenden Grabanlagen (§ 14 Friedhofssatzung)	760,00 Euro

Auf den Friedhöfen in den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Winkelstedt, Mösenthin u. Sallenthin

Nutzungszeit bei Einzel- u. Doppelgrabstellen	30 Jahre
Nutzungszeit bei Urnengrab/anonymen Grabstellen	25 Jahre
2.1. Erdbestattung je Grabstätte	570,00 Euro
2.2. Urnenbeisetzung(einstellig)	475,00 Euro
2.3. Urnenbeisetzung auf bestehenden Grabanlagen (§ 14 Friedhofssatzung)	475,00 Euro

### 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes - pro Jahr und Grabstelle -

Auf dem Friedhof in der Stadt Kalbe (Milde)

3.1. Erdbestattungen	26,70 Euro
3.2. Urnengräber	30,40 Euro

Auf den Friedhöfen in den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Mösenthin, Sallenthin, Winkelstedt

3.3. Erdestattungen	19,00 Euro
3.4. Urnengräber	19,00 Euro

### 4. Beräumung von Gräbern

Nach Ablauf der Liegezeit, wenn diese nicht durch die Zahlungspflichtigen des Grabes erfolgt.

Auf den Friedhöfen der Stadt Kalbe (M.), den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Mösenthin, Sallenthin u. Winkelstedt **lt. nachgewiesenem Aufwand.**

### 5. Für die Grabpflege unter Regie der Stadt:

- Bestandsschutz für laufende Verträge
- Neue Verträge sind rechtlich nicht vorzunehmen.

### 6. Ausbettung/Umbettung

Ausbettungen und Umbettungen dürfen gemäß § 11 der Friedhofssatzung nur von dafür zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

Diese sind gesondert zu vergüten.

Für den Verwaltungsaufwand der Genehmigung ist eine Gebühr in Höhe von **100,00 Euro** zu entrichten.

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiel Groß Chüden

Der Kirchspielrat des Evangelischen Kirchspiels Groß Chüden hat am 18.04.2011 für die kirchlichen **Friedhöfe in Groß Chüden, Pretzier, Königstedt, Riebau, Ritze, Klein Gartz** eine Änderung der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Groß Chüden gemäß § 6 Punkt II vom 18.11.1999: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 7,50 Euro je Grab und Jahr.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Pretzier gemäß § 6 Punkt III vom 18.11.1999: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 6,00 Euro je Grab und Jahr.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Königstedt gemäß § 6 Punkt II vom 18.11.1999: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 10,00 Euro je Grab und Jahr.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Riebau/Jeebel gemäß § 4 Punkt 6 vom 25.05.1998: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 7,50 Euro je Grab und Jahr.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Ritze vom 18.11.1999 gemäß § 6 Punkt II vom 18.11.1999: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 7,50 Euro je Grab und Jahr.

Änderung der Friedhofsgebührenordnung Klein Gartz vom 19.02.2003 gemäß § 4 Punkt 5 vom 19.02.2003: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 2011 beträgt 7,50 Euro je Grab und Jahr.

Groß Chüden, 04.05.2011

gez. Schulze

gez. Kaufmann

Kirchspielrat des Ev. Kirchspiel Groß Chüden

Die vom Kirchspielrat Groß Chüden am 18.04.2011 beschlossenen Änderungen der Friedhofsgebührenordnungen wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.05.2011 unter dem Aktenzeichen RT 65 den vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannten Änderungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weber  
Amtsleiter KKA Salzwedel

Kreiskirchenamt Salzwedel

## Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Solpke hat am 05.04.2011 für den kirchlichen **Friedhof Wernitz** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.1991 beschlossen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gemäß § 6 Punkt III der Gebührenordnung wird ab 2011 für **2 Jahre** im voraus erhoben.

Solpke, 05.04.2011

gez. Trittel

Vorsitzende Kirchengemeinde Solpke

Die von der Kirchengemeinde Solpke am 05.04.11 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Wernitz wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.05.11 unter dem Aktenzeichen RT 144 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 04.05.11

gez. Weber

Kreiskirchenamt Salzwedel

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61